

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8195199
Aktenzeichen: 42.40464-2025-04

Datum: 06.10.2025

Zustellungsurkunde

Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG
v.d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH
v.d. GF Michael Flocke
Meerhof
Zur Egge 17
34431 Marsberg

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (HR13) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW

Grundstück Marsberg-Oesdorf, Nr. (Oesdorf) ab
Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 181, 180, 182, 183

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Flocke,

I. Tenor

auf Antrag vom 18.03.2025, zuletzt ergänzt am 25.09.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA HR13)** in 34431 Marsberg, Gemarkung Oesdorf, Flur 6, Flurstücke 180, 181, 182, 183 und 187, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-160 EP5 E3 R1	5.560	166,6	160	HR13	490.007 5.705.235	Oesdorf / 6 / 181, 180, 182, 183, 187

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8195199

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

3. **Befristung und Bedingungen**

- Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

WEA HR 13: 302.400 € (Enercon E-160 EP5 E3)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis (Bauordnungsamt) vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

66.101,14 €

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472527512**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 1

- | | |
|--|----------------|
| 1. Anschreiben Separierung der HR13 vom 19.08.2025 | Blatt 1 |
| 2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 4 |
| 3. Antrag § 4 BImSchG vom 18.03.2025 inkl. Beiblatt | Blatt 1 bis 2 |
| 4. Projektkurzbeschreibung | Blatt 1 bis 5 |
| 5. Bauvorlagen
(Bauantrag, Baubeschreibung) | Blatt 1 bis 3 |
| 6. Kosten | Blatt 1 bis 2 |
| 7. Standort und Umgebung
(Topografische Karte, Grundkarte, Amtliche Lagepläne, Abstandsflächen,
Hindernisanlagen, Technische Spezifikation Zuwegung) | Blatt 1 bis 24 |
| 8. Anlagenbeschreibung
(Technische Beschreibung, Ansichtszeichnung, Fundamentbeschreibung,
Gondelschnitt, Farbgebung, Netzanschluss) | Blatt 1 bis 23 |
| 9. Wassergefährdende Stoffe | Blatt 1 bis 10 |
| 10. Abfallmengen | Blatt 1 bis 2 |
| 11. Abwasser | Blatt 1 |
| 12. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
(Verminderung von Emissionen, Betriebsmodi, Schallreduzierung,
Schattenabschaltung) | Blatt 1 bis 28 |
| 13. Anlagensicherheit
(Eisansatzerkennung, Blitzschutz, Befuerung, BNK) | Blatt 1 bis 59 |
| 14. Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
(Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, und Brandschutz, Wartungsplan,
Konformitätserklärung) | Blatt 1 bis 10 |
| 15. Brandschutz
(Standortbezogenes Brandschutzkonzept, Tegtmeier, 10.07.2024) | Blatt 1 bis 19 |
| 16. Brandschutz (Technische Beschreibung) | Blatt 1 bis 3 |
| 17. Störfallverordnung | Blatt 1 |
| 18. Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Rückbauverpflichtung) | Blatt 1 |
| 19. Schallimmissionsprognose
(Pavana GmbH, 2025PAV01824, 21.07.2025) | Blatt 1 bis 70 |
| 20. Schattenwurfprognose
(Pavana GmbH, 2025PAV01825, 16.07.2025) | Blatt 1 bis 60 |
| 21. Ergänzende Stellungnahme
(Pavana GmbH, zu 2025PAV01824 und 2025PAV01825, 25.09.2025) | Blatt 1 bis 9 |

-
- | | |
|---|----------------|
| 22. Gutachten zur Standorteignung
(I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2025-307 Rev. 01, 11.08.2025) | Blatt 1 bis 25 |
| 23. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP)
(Schmal + Ratzbor, Erweiterung im Windpark Himmelreich, 20.02.2025) | Blatt 1 bis 86 |
| 24. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
(Schmal + Ratzbor, Erweiterung im Windpark Himmelreich, 13.03.2025) | Blatt 1 bis 32 |
| 25. Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung
(Schmal + Ratzbor, Erweiterung im Windpark Himmelreich, 26.02.2025) | Blatt 1 bis 20 |
| 26. Vermerk zur Stellungnahme der uNB des Hochsauerlandkreises
(Schmal + Ratzbor, Erweiterung im Windpark Himmelreich, 20.08.2025) | Blatt 1 bis 4 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.

1.6 Anzeige über den Baubeginn

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
- a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz

Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, Bericht-Nr.: 2025PAV01824 vom 21.07.2025, sowie die ergänzende Stellungnahme vom 25.09.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistung zur Tag- und Nachtzeit

- 3.2 Die **WEA HR13** ist gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose während der Tag- und Nachtzeit im **Betriebsmodus „BM 0s“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 108,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 5.560 kW und einer Nenndrehzahl von max. 9,6 U/min** gemäß Vermessungsbericht DNV 10508940-A-1-A zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	87,4	93,8	96,8	99,4	101,0	101,5	94,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 0,3$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,1	94,5	97,5	100,1	101,7	102,2	95,0
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,9	95,3	98,3	100,9	102,5	103,0	95,8

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Vermessungsbericht DNV 10508940-A-1-A

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.3 **Genehmigungskonformer Nachtbetrieb**

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.4 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 i.V.m. 3.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

- 3.5 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.6 Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.7 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz

3.8 Zulässige Immissionen

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IPN 15	Eggeweg 18	34431 Marsberg	60	45
IPN 16a	Übern Dorf 5	34431 Marsberg	60	45
IPN 17	Am Bruch 16	34431 Marsberg	55	40
IPN 18	In den Stricken 30	34431 Marsberg	60	45
IPN 21	Zur Hüffe 25	34431 Marsberg	55	40
IPN 23	Zum Kesselberg 15	34431 Marsberg	60	45
IPN 24	Felsbergstraße 10	34431 Marsberg	55	40
IPN 25	Beethovenstraße 15	34431 Marsberg	55	40
IPN 26	Sintfeldstraße 28	34431 Marsberg	60	45

IPN 27	Im Kesperbusch 1	34431 Marsberg	60	45
IPN 28	Sintfeldstraße 33	34431 Marsberg	60	45

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.9 Die Schattenwurfprognose der Firma Pavana GmbH, Otto-Hahn-Straße 12-16, 25813 Husum, Bericht Nr.: 2025PAV01825 vom 16.07.2025, sowie die ergänzende Stellungnahme vom 25.09.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.10 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IPN 01	Auf der Körtge 6	33181 Bad Wünnenberg
IPN 02	Auf der Körtge 4	33181 Bad Wünnenberg
IPN 26	Sintfeldstraße 28	34431 Marsberg
IPN 27	Im Kesperbusch 1	34431 Marsberg
IPN 28	Sintfeldstraße 33	34431 Marsberg
IPN 36	Drosselgasse 18	34431 Marsberg
IPN 42	Drosselgasse 24	34431 Marsberg
IPN 43	Drosselgasse 14	34431 Marsberg
IPN 44	Drosselgasse 2	34431 Marsberg

- 3.11 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IPN 12	In den Stricken 30	34431 Marsberg
IPN 23	Zum Kesselberg 15	34431 Marsberg
IPN 31	Taubenweg 2	34431 Marsberg
IPN 32	Laurentiusstraße 10	34431 Marsberg
IPN 33	Dalheimer Straße 1	34431 Marsberg
IPN 34	Zur Egge 29	34431 Marsberg
IPN 35	Elsterweg 2	34431 Marsberg
IPN 37	Zur Egge 19	34431 Marsberg
IPN 38	Dalheimer Straße 20	34431 Marsberg
IPN 45	Zur Egge 3	34431 Marsberg
IPN 46	Zum Kesselberg 20	34431 Marsberg
IPN 47	Zur Egge 25	34431 Marsberg

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.12 Die beantragte WEA ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert.
Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen

der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten. Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.13 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.14 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.10 und 3.11 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.15 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Bauausführung

- 4.1 Der geprüfte Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlage E-160 EP5 E3 vom 16.11.2023, einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die E-160 EP5 E3 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Die Windenergieanlage ist mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.4 Das Gutachten zur Turbulenzbetrachtung der I17 Wind vom 03.02.2025 Bericht-Nr.: I17-SE-2024-794 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.5 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.

Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlage der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten/ bestehenden Anlagen (innerhalb des 8fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.

- 4.6 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 4.7 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckungen der Windkraftanlage gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.

- 4.8 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.9 Vor Baubeginn der Anlage ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.10 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm- haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.11 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlage durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen, das die Mängelfreiheit bestätigt.
- 4.12 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage einschließlich der Rotorblätter mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.13 An der Zufahrt zum Windpark, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von der Windkraftanlage bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.

Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.14 Die Windkraftanlage ist durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windkraftanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.

Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil der Genehmigung sind.

Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.15 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 der Bauordnung NRW).

- 4.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.17 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist jeweils ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel und die Oberkante des Fundamentsockels) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.18 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter II. Nr. 3.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.
- 4.19 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlage nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.20 Wird der Betrieb der Windenergieanlage endgültig eingestellt, ist die Anlage inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.21 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes mindestens in einer Anlage des Windparks (gekennzeichnet im Feuerwehrplan) zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in der Windenergieanlage gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlage ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.5 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlage eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objektnummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.6 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage ist vorzubeugen.
- 5.7 Für den Gesamtbetrieb ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Übersichtsplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Weiterhin ist ein Radius von 500 m und von 1000 m um die Windenergieanlagen im Übersichtsplan darzustellen.

Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

- 5.8 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweise:

- 5.9 Die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Anlage kann durch eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung mit einer automatischen Abschaltung und vollständiger Trennung von der Stützenergie, der Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe, sowie einer selbstständigen Feuerlöschanlage vorgebeugt werden.
- 5.10 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehldreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerwehrschrüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerwehrschrließung installiert wird.
- 5.11 Die Feuerwehrezufahrt sowie Bewegungsflächen sind stets freizuhalten und deutlich durch Hinweisschrilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen sowie mindestens gemäß der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr herzustellen. Die Hinweisschrilder müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche erkennbar sein.
- 5.12 Für das optionale Gondellöschsystem soll ein Löschschaum auf Basis von poly- und perfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) – im beiliegenden Sicherheitsdatenblatt der Firma Dr. Sthamer zu Mousseal CF-F30 als Fluortensid bezeichnet – eingesetzt werden. Die Stoffgruppe der PFAS ist im Umweltbereich als besonders kritisch anzusehen. Aufgrund ihrer Persistenz sowie ihrer immer deutlicher hervortretenden Toxizität ist der Einsatz von PFAS-haltigen Feuerlöschschräumen nicht mehr zugelassen. Von einem Einsatz des Mittels im Gondellöschsystem ist dringend abzuraten.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Gewässerschutz

- 7.1 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.

- 7.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.
- 7.4 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadt Marsberg sind unverzüglich zu unterrichten.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer und herpetologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Baufelduntersuchung zugunsten planungsrelevanter Vogel- und Säugetierarten

Baumaßnahmen (inklusive Maßnahmen der Bauvorbereitung) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht im Brutzeitraum von Bodenbrütern zwischen dem 01.03. und dem 31.08. durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind Baumaßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich und dessen Umfeld durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogel- und Säugetierarten kontrolliert und protokolliert worden ist. Im Falle des Vorhandenseins planungsrelevanter Vogelarten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Umkreis mit einem Radius von 130 m um die HR 13 (entspricht dem vom Rotor überstrichenen Bereich zuzüglich eines Puffers von 50 m) und der Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Hier ist eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Bepflanzung mit dichten bodendeckenden, lebensraumtypischen Gehölzen bis an den Mastfuß vorzusehen.

8.4 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen während des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens der Art Rotmilan

Im Falle von Grünlandmahd (auch bei Weihnachtsbaumkulturen), Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern zwischen dem 01.08. – 31.10. eines Jahres auf Flächen, die in weniger als 250 m Entfernung zum

Mastfußmittelpunkt der HR 13 gelegen sind, ist die HR 13 vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Diese Regelung ist auch während des Probebetriebs anzuwenden.

Die Regelung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Essentho, Flur 6, Flurstücke 27, 113/26, 114/26, 115/26, 123, 127

Gemarkung Oesdorf, Flur 5, Flurstücke 85, 86, 87, 90, 91, 92, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183

Gemarkung Oesdorf, Flur 7, Flurstücke 220, 222, 224, 226, 228, 260, 893

Die Sicherung der Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt mittels eines Nutzungs- und Pflegevertrags zwischen der Betreiberin der HR 13 und den Grundstückseigentümern der oben genannten Flächen unter Zustimmung der Bewirtschafter (Pächter). Im Vertrag sind die folgenden Maßnahmen festzulegen:

- Die Grundstückseigentümer/Bewirtschafter verpflichten sich, den Anlagenbetreiber mindestens 12 Stunden vor Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme (Ernte/Mahd/bodenwendende Maßnahmen) auf den oben genannten Flurstücken über den Beginn der Maßnahme bzw. den erfolgten Umbruch der Stoppelbrache zu informieren.
- Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

Die Nutzungs- und Pflegeverträge sind der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises vor Inbetriebnahme der HR 13 vollständig vorzulegen.

Alternativ zu den Nutzungs- und Pflegeverträgen ist die HR 13 zur Umsetzung der Abschaltverpflichtung mit einem geeigneten Detektionssystem auszurüsten, das die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisse (Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bodenwendende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 250 m zuverlässig detektiert und die HR 13 automatisch abschaltet. Im Falle einer Fehldetektion ist ein Wiederanlaufen der HR 13 nach visueller Kontrolle möglich. Der technische Nachweis auf Eignung einer automatisierten Lösung ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mit Inbetriebnahme der automatisierten Lösung vorzulegen um deren Einvernehmen hinsichtlich der Eignung einzuholen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der HR 13 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

8.5 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die HR 13 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10°C.

Bei Inbetriebnahme der HR 13 ist der zuständigen Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der HR 13 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

8.6 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der HR 13 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

2.953 Biotopwertpunkten.

Die Kompensation erfolgt über die Kompensationsfläche E 1 des Windparks „Himmelreich“ in der Gemarkung Oesdorf, Flur 9, Flurstücke 341 und 342 mit einer Gesamtfläche von 27.700 m² eingerichtet. Auf der Kompensationsfläche E 1 erfolgt eine Umwandlung von intensiv bewirtschafteten Acker in eine extensive Ackernutzung.

Die Kompensationsfläche E 1 unterliegt folgenden Bewirtschaftungsauflagen:

- a) Innerhalb eines Turnus ist auf dem Flurstück 341 in den jeweils ersten drei Jahren und im jeweils fünften Jahr, auf dem Flurstück 342 im jeweils vierten und fünften Jahr Luzerne oder Klee oder ein Luzerne- oder Kleegemenge einzusäen. Es erfolgt eine zweimalige Schnittnutzung der Flächen in Form einer Staffelmahd im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juli. Die Fläche ist in dem genannten Zeitraum insgesamt achtmal zu mähen. Bei jedem Mahdvorgang ist ein Viertel der Flächen zu schneiden, so dass in zwei Monaten jede Fläche zweimal vollständig gemäht wird. Das Schnittgut ist von den Flächen zu entfernen. Ein Mulchen oder Abschlegeln ist nicht ausreichend. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- b) In dem jeweils vierten Jahr erfolgt auf dem Flurstück 341 und den jeweils ersten drei Jahren auf dem Flurstück 342 ein extensiver Getreideanbau. Auf den Flächen ist Sommergetreide (außer Mais) im doppelten Saatreihenabstand einzusäen. Der Reihenabstand muss im Mittel mind. 20 cm betragen. Eine Untersaat ist nicht möglich. Auf Düngung (mit Ausnahme von Festmist, Kompost und Champignonerde). und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Nach der Ernte ist die Stoppelbrache mit einer Stoppelhöhe von mind. 20 cm bis 15.09 des jeweiligen Jahres zu belassen.“

Unter Berücksichtigung des Gesamtflächenwertes von 83.100 Biotopwertpunkten der Ersatzmaßnahme E 1 und des Kompensationsbedarfes für die HR 1 – HR 10 und HR 12 verbleiben 49.258 Biotopwertpunkte verfügbar.

Unter Zunahme der HR 13 ergibt sich folgende Aufteilung der Kompensationsfläche E 1:

WEA	WEA Typ	Flächenanteil [m ²]	Wertpunkte
HR1	E-115	2.516	5.032
HR2	E-160 EP5 E3	2.092	2.543
HR3	E-160 EP5 E3	3.358	3.810
HR4	E-160 EP5 E3	3.070	3.522
HR5	E-160 EP5 E3	1.932	2.333
HR6	E-160 EP5 E3	3.157	3.593
HR7	E-160 EP5 E3	2.265	2.717
HR8	E-160 EP5 E3	2.138	2.589
HR9	E-92	1.662	3.161
HR10	E-160 EP5 E3	1.579	2.031
HR12	E-160 EP5 E3	2.059	2.511
HR13	E-160 EP5 E3 R1	1477	2.953

Mit Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 kann der durch die Umsetzung der HR 13 entstehende Eingriff vollständig kompensiert werden.

Hinweise:

- 8.7 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.8 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 8.9 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.
- 8.10 Zur betriebsfreundlichen Optimierung der unter Nebenbestimmung Nr. 8.5 festgelegten Abschaltbedingungen kann an der HR 13 freiwillig durch die Betreiberin ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden. Dazu sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 15.03. und 15.11. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres eine kurze, fachgutachterliche Synopse der Ergebnisse mit den Monitoring-Ergebnissen (ProBat-Bericht) vorzulegen.

Sollte die Betreiberin vorsehen, das Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA durchzuführen und die Ergebnisse auf die HR 13 zu übertragen, so ist dies zuvor mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es gilt ferner die Maßgabe des Moduls A.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Nebenbestimmung Nr. 8.5 festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen. Die HR 13 ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus durch die Untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Berechnung der Abschaltalgorithmen erfolgt leitfadenskonform mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version.

9. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 9.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen ist bei der beantragten Windenergieanlage mit der maximalen Höhe von

WEA HR13: 684,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 9.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist zur Prüfung vorzulegen.**
- 9.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 9.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

- 9.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 9.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs wird sich vorbehalten die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 9.7 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 9.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 9.9 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 9.10 Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 9.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 9.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 9.13 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragsteller ein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.
- 9.14 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

- 9.15 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 9.16 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 9.17 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 9.18 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 9.19 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
- 9.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 246-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 9.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 9.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 9.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 9.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
- 9.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**26.10.01-057/2025.0246 Nr. 246-25**“ per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen

Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 9.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 8601-I** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

10. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Geologie

- 10.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweise:

- 10.2 Aus dem weiteren Umfeld des WEA Standortes sind mehrere Erdfälle bekannt.

Im Zuge der Baugrunderkundung ist ein besonderes Augenmerk auf Verkarstungsphänomene zu legen. Zusätzlich zu den obligatorischen Bohrungen eignen sich indirekte Aufschlussverfahren (z.B. Geoelektrik), um Anomalien im Untergrund zu erkennen. Bei auftretenden Verdachtspunkten sind diese durch weitere Bohrungen genauer zu untersuchen. Die Ergebnisse sind in den geotechnischen Nachweisen zu berücksichtigen.

- 10.3 Es wird für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

11. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Straßen- und Wegerecht

- 11.1 Aufgrund des sehr geringen Abstands zum Fahrbahnrand der Kreisstraße (K) 69/1 (Turm 130 m und Rotor 50 m) besteht die Gefahr von Eisabwurf und Eisfall.

- Die Anlage ist zwingend mit einem geeigneten Eiserkennungssystem, so wie in den vorgelegten Unterlagen beschrieben, auszustatten.
- Bei Eiserkennung muss die Anlage sofort angehalten werden.
- Aufgrund der Gefahr von Eisfall auf die Kreisstraße bei stehender Anlage und ungünstiger Rotorausrichtung und ungünstigen Windverhältnissen, müssen die Rotorblätter parallel zur Kreisstraße ausgerichtet werden, da so der größtmögliche Abstand zum Straßenverlauf erreicht werden kann.

- 11.2 Der Einbau und die Funktion der Eiserkennungssysteme sind durch Gutachten nachzuweisen.

Hinweise:

- 11.3 Der Hochsauerlandkreis als Straßenbaulastträger der Kreisstraße ist von jeglichen Gefahren, die von dem Bau, der Existenz und dem Betrieb der Windenergieanlage ausgehen, gegenüber Dritten freizustellen.

- 11.4 Sind zur Erschließung der geplanten Windenergieanlage bauliche oder sonstige Maßnahmen erforderlich, ist für die Inanspruchnahme kreiseigener Flächen der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Antragsteller bei der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44 Kreisstraßen einen entsprechenden Antrag zu stellen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Ausführungslageplan im Maßstab 1:250
- Aussagekräftiger Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Kurvenaufweitungen/ Überfahrten/ sonstigen Maßnahmen
- Voraussichtlicher Zeitraum der Inanspruchnahme

Der Gestattungsvertrag wird von der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises in Aussicht gestellt und geht dem Antragsteller gesondert zu.

- 11.5 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlage eine temporäre Baustellenzufahrt zur Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.

12. Hinweis zum Denkmalschutz

- 12.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Windpark Himmelreich GmbH & Co. KG, v. d. E&L Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH, v. d. GF Herrn Michael Flocke, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, beantragt mit Datum vom 18.03.2025, zuletzt ergänzt am 25.09.2025, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA HR13) in 34431 Marsberg, Gemarkung Oesdorf.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von einer WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von 5.560 kW.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Der Standort der geplanten WEA liegt im Interpretationsspielraum der WEB Fläche „07.06.WEB.001“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis - und ist dieser somit zuzuordnen. Die WEB Fläche ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet.

Demnach wurde im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 WindBG abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchgeführt.

Behördenbeteiligung

Folgende zuständige sachverständige Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Marsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde

- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL Baukultur NRW
- Deutscher Wetterdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Bundesnetzagentur
- Westfalen Weser Netz GmbH – Technik Paderborn
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH, Dortmund
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- Vodafone GmbH
- TenneT TSO GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH
- Kreis Paderborn Umweltamt

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 03.09.2025 erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlage entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten

hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die nachfolgenden FFH-Gebiete:

DE-4518-305 „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ Entfernung: ca. 2.200 m

DE-4519-304 „Huxstein“ Entfernung: ca. 2.900 m

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ Entfernung: 380 m Entfernung

Die FFH-Vorprüfung wurde durch die das Planungsbüro SCHMAL + RATZBOR durchgeführt:

- *Fachbeitrag zur Natura 2000-Vorprüfung Windenergieprojekt – Erweiterung im Windpark „Himmelreich“ – Errichtung und Betrieb von drei WEA (Nr. 13 bis 15) in der Feldflur der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis in NRW – ergänzende Unterlage zu den Prüfprotokollen des LANUV (26.02.2025)*

Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete „Bredelar, Stadtwald Marsberg und Fürstenberger Wald“ und „Huxstein“ kann ausgeschlossen werden, da die Bauflächen nicht innerhalb der FFH-Gebiete liegen und sonstige Wirkpfade aufgrund der Entfernung keine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete auslösen.

Vogelschutzgebiet DE-4517-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungszielarten Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wiesenpieper werden vom Gutachter sicher ausgeschlossen, da durch die geplante Windenergieanlage nicht in die Lebensräume dieser Arten eingegriffen wird. Auch sonstige Wirkungen, darunter Barrierewirkungen oder sonstige indirekte Wirkungen inklusive akustischer Reize werden gutachterlich ausgeschlossen. Die Arten gehören nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG.

Erhebliche Beeinträchtigungen der WEA-empfindlichen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu werden ebenfalls gutachterlich ausgeschlossen, da sich in den artspezifischen Nahbereich und zentralen Prüfbereichen um die geplante HR 13 keine Brutplätze dieser Arten innerhalb des Vogelschutzgebiets befinden. Es liegen erst zu nehmende Hinweise auf Brutplätze der Arten Rotmilan und Uhu im erweiterten Prüfbereich (2.500 m bzw. 3.500 m) innerhalb des Vogelschutzgebiets vor. Von der Art Schwarzmilan ist ein Brutvorkommen aus den Jahren 2018, 2020, 2021, 2022 und 2024 außerhalb des erweiterten Prüfbereich (2.500 m) bekannt.

Da die geplante HR 13 eine Höhe der Rotorunterkante von über 80 m hat, ist die Art Uhu gemäß der Fußnote zu Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG im vorliegenden Fall von vornherein nicht kollisionsgefährdet.

Bezüglich der Art Rotmilan gilt die Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG, dass ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht besteht. Es wurden keine Daten erhoben, die eine Abweichung der Regelvermutung – basierend auf einer aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der HR 13 – begründen könnten. Auch hebt sich die – grundsätzlich als Nahrungshabitat der Art Rotmilan geeignete – Habitatausstattung im Umfeld der HR 13 nicht in besonderer Weise von dem sonstigen erweiterten Prüfbereich ab, sodass keine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat begründet werden kann. Ungeklärt ist, inwiefern dies im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, welche die Nahrungsverfügbarkeit und somit die Anlockwirkung auf Rotmilane deutlich erhöht, zu betrachten ist – insbesondere vor dem Hintergrund der bekannten hohen Brutdichte von Rotmilanen. In diesem Einzelfall wird aufgrund der Prognoseunsicherheit zugunsten der Antragstellerin entschieden und kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Brutplätze der Art Rotmilan im erweiterten Prüfbereich angenommen.

Des Weiteren gilt bezüglich der Art Rotmilan gemäß Modul A, dass während des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko eintritt, wenn bekannte Schlafplätze innerhalb des zentralen Prüfbereichs (gemäß Modul A für Schlafplätze 1.200 m) liegt. Innerhalb des Vogelschutzgebiets sind zwei Schlafplätze bekannt, die auch im zentralen Prüfbereich der HR 13 liegen. Die Antragstellerin sieht eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im Zeitraum des nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens vor, um das Kollisionsrisiko gemäß Modul A hinreichend zu senken.

Die Art Schwarzmilan ist aufgrund der Lage des bekannten Brutplatzes außerhalb des artspezifischen erweiterten Prüfbereichs gemäß § 45b Abs. 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet.

Die Arten Baumfalke, Wanderfalke und Wespenbussard wurden als sehr seltene Nahrungsgäste/Überflieger erfasst. Brutplätze sind nicht bekannt. Da gemäß § 45b BNatSchG auf Brutplätze abzustellen ist, sind diese Arten nicht kollisionsgefährdet.

Gegenüber der gemäß Modul A stöempfindlichen Art Schwarzstorch liegen keine bekannten Brutvorkommen im zentralen Prüfbereich. Zudem stellt der Vorhabenbereich kein geeignetes Nahrungshabitat dar. Funktionale Beziehungen zwischen dem Vogelschutzgebiet und dem Vorhabenbereich werden vom Gutachter ausgeschlossen.

Dies entspricht der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete sind nicht zu erwarten. Eine vollumfängliche FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Im Rahmen der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 6 WindBG hat die Antragstellerin insbesondere das vorhandene Artenspektrum anhand aktueller Kartierdaten dargelegt.

Hinsichtlich der nach § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeten Brutvogelarten wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen. Es sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

Es wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Art Rotmilan während deren nachbrutzeitlichen Schlafplatzgeschehens ermittelt. Durch eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen während des Schlafplatzzeitraums kann das signifikant erhöhte Kollisionsrisiko hinreichend gesenkt werden. Da eine Betroffenheit der Art Rotmilan ermittelt wurde, ist eine unattraktive Mastfußgestaltung vorzunehmen, um kollisionsgefährdeten Arten nicht in den Rotorbereich zu locken.

Stöempfindliche Vogelarten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es sind diesbezüglich keine Maßnahmen erforderlich.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte werden durch den fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus gemäß Modul A hinreichend gemindert. Der Antragstellerin wird die Option eingeräumt, freiwillig ein Gondelmonitoring nach Maßgabe des Moduls A und der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises durchzuführen, um den Abschaltalgorithmus betriebsfreundlich zu optimieren. Baubedingte artenschutzrechtliche Konflikte auf Fledermausarten sind am geplanten Standort nicht zu erwarten.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Bauzeitenregelung bzw. durch Baufelduntersuchung im Rahmen der ökologischen Baubegleitung innerhalb der Brutzeit verringert werden. Anlagenbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Tatsächliche Vorkommen von sonstigen planungsrelevanten Arten (z.B. Amphibien, Reptilien oder Insekten) wurden vom Gutachter plausibel ausgeschlossen. Es ist nicht mit artenschutzrechtlichen Verstößen gegen diese Artengruppen zu rechnen.

Baubedingte Auswirkungen auf Allerweltsarten können mittels zuvor genannter Vermeidungsmaßnahmen hinreichend ausgeschlossen werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der HR 13 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **2.953 Biotopwertpunkten** ein.

Mit Umsetzung der Ersatzmaßnahme E 1 kann der durch die Umsetzung der HR 13 entstehende Eingriff vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW sind für die beantragte HR 13 ein Betrag von insgesamt **66.101,14 Euro** zu leisten.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Brilon, 06.10.2025

Im Auftrag

gez. Steffens